



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 307/2007

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:  
14-Rechnungsprüfung  
Produkt:

Datum:  
07.11.2007

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Rechnungsprüfungsausschuss	20.11.2007	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	29.11.2007	Entscheidung

## Übernahme weiterer Prüfaufgaben für die Gemeinden Havixbeck und Rosendahl

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW die Prüfung der delegierten Aufgaben nach SGB II und SGB XII für die Gemeinden Havixbeck und Rosendahl zu übertragen und die öffentlich – rechtlichen Vereinbarungen zu ergänzen.

### Sachverhalt:

Die Gemeinden Havixbeck und Rosendahl verfügen über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt. Mit diesen Gemeinden besteht eine öffentlich – rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, nach der die Vorprüfung für die Einnahmen und Ausgaben des Landes NRW gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld wahrgenommen wird. Zurzeit sind dies folgende Aufgabenbereiche:

- Fischereiabgabe
- Wohngeld
- Steuerliche Grundlagenbescheide nach dem Denkmalschutzgesetz
- Aufwand für Wahlen
- Kostenpauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

Die Gemeinden Havixbeck und Rosendahl haben darum gebeten, in Zukunft weitere Aufgabenbereiche in die Prüfung einzubeziehen. Gewünscht wird eine Prüfung der delegierten Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II – Grundsicherung für Arbeitssuchende - und SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -. Der Kreis Coesfeld erwartet für diese delegierten Aufgaben eine Prüfung durch die einzelnen Kommunen. Da diese Kommunen kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben, müsste diese Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgen. Dazu möchten sich die Ausschüsse der Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Coesfeld durch Übernahme einer solchen Prüfung versichern. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes bestehen gegen die Übernahme dieser Aufgaben keine Bedenken. Entstehende Personalkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand erstattet.

Die bestehenden öffentlich – rechtlichen Vereinbarungen müssten entsprechend ergänzt werden. Hierzu ist die Genehmigung des Landrates einzuholen.